

Europäische Verordnung zur Angleichung der Gebühren für grenzüberschreitende Banküberweisungen in Euro an die Gebühren für den Inlandszahlungsverkehr

Ab dem 1. Juli 2003 werden auf Euro lautende grenzüberschreitende Banküberweisungen innerhalb der Union wie entsprechende Zahlungsvorgänge innerhalb der Mitgliedstaaten behandelt. Für den Bankkunden wird dies eine große Ersparnis bedeuten. Das Inkrafttreten dieser Maßnahme ist auf die Verordnung Nr. 2560/2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro zurückzuführen, wonach für Zahlungsvorgänge im Inland und für entsprechende grenzüberschreitende Zahlungen die gleichen Gebühren zu erheben sind. Seit Juli 2002 ist diese Bestimmung für Zahlungen mit Zahlungskarten und Barabhebungen an Geldausgabeautomaten in Kraft (s. [IP/02/941](#) und [MEMO/02/154](#)) ; ab dem 1. Juli wird sie auch auf Überweisungen Anwendung finden. In den letzten Jahren wurden für eine Überweisung von 100 EUR durchschnittlich Gebühren in Höhe von 24 EUR erhoben (s. [IP/01/1293](#) und [MEMO/01/294](#)). Weiterreichende Informationen zu der Verordnung finden Sie unter der Rubrik « Häufig gestellte Fragen » – [MEMO/03/140](#).

Der Präsident der Kommission, Romano Prodi, begrüßt die derzeitige Entwicklung: « Wir wollen mit dieser Verordnung erreichen, dass die Vorteile der einheitlichen Währung allen Bürgern zugute kommen. Seit Juli 2002 können die Europäer im gesamten Eurogebiet zu den in ihrem Land geltenden Konditionen Geld per Karte abheben und ihre Einkäufe bargeldlos bezahlen. Ab dem 1. Juli werden sie auch auf Euro lautende Beträge in andere Länder überweisen können, ohne dass der zu überweisende Betrag aufgrund exzessiver Gebühren an Wert verliert. Mit der Schaffung des einheitlichen Raums für den Zahlungsverkehr gewinnt das « Europa im Alltag der Bürger » an Fahrt.

Frits Bolkestein, das für den Binnenmarkt zuständige Mitglied der Kommission, äußerte sich folgendermaßen: « Diese Bestimmung der Verordnung ist für das Funktionieren des Binnenmarktes von grundlegender Bedeutung. Für jede Ware oder Dienstleistung, die eine Grenze überschreitet, überschreitet eine Zahlung die gleiche Grenze in umgekehrter Richtung. Ist die grenzüberschreitende bargeldlose Zahlung mit zusätzlichen Kosten verbunden, beeinträchtigt dies das Funktionieren des Binnenmarktes. In der Vergangenheit haben die hohen Gebühren für grenzüberschreitende Banküberweisungen die Freizügigkeit in Europa stark behindert.»

Betroffene Zahlungsvorgänge

Der Grundsatz der Gleichbehandlung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen gilt für Überweisungen in Euro bis zu einem Betrag von 12.500 EUR die auf dem Hoheitsgebiet zwischen zwei auf Euro lautenden Konten vorgenommen werden.

Um in den Genuss dieser Bestimmung zu kommen, muss der Bankkunde seiner Bank die internationale Kontonummer IBAN (International Bank Account Number) des Empfängers und die Bankleitzahl BIC (Bank Identifier Code) der Bank mitteilen.

Ab dem 1. Juli müssen die IBAN des Kontoinhabers und die BIC seiner Bank auf allen Bankauszügen angegeben sein. Das gleiche gilt für Unternehmen, die grenzüberschreitende Geschäfte tätigen: Sie müssen auf der Rechnung ihre IBAN und die BIC ihrer Bank angeben.

Der vollständige Wortlaut der Verordnung kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/finances/payment/area/index.htm